

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2679/90 DER KOMMISSION

vom 18. September 1990

zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates⁽³⁾ wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

In Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 629/86 der Kommission⁽⁴⁾ befinden sich im Besitz der spanischen Interventionsstelle umfangreiche Mengen Olivenöl.

Die Bedingungen für den Verkauf durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und zur Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/85⁽⁶⁾, festgelegt. Für den Verkauf eines Teils des betreffenden Öls ist die Lage des Olivenölmarkts gerade günstig.

Für die heutige Lage des Marktes für natives Olivenöl ist kennzeichnend, daß zur Deckung der Nachfrage sehr geringe Mengen zur Verfügung stehen. Damit zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs einer möglichst großen Zahl von Marktbeteiligten eine Mindestversorgung gewährleistet ist, sollte jeder Marktbeteiligte Angebote nur für eine Höchstmenge einreichen können.

Damit das Olivenöl frühzeitiger vermarktet wird, sollten für seine Übernahme besondere Fristen gesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die spanische Interventionsstelle „Servicio Nacional de productos agrarios“, nachstehend „SENPA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung

(EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung, um auf dem Markt der Gemeinschaft 8 000 Tonnen Lampantöl zu verkaufen.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 ist SENPA ermächtigt, wenn die in einem Behältnis enthaltene Ölmenge 500 Tonnen überschreitet, mehrere Partien mit nur einem Teil dieser Ölmenge zusammenzustellen.

Artikel 2

Die Ausschreibung wird am 20. September 1990 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der SENPA an ihrem Sitz in der calle Beneficencia 8, 28004 Madrid, Spanien, bekanntgegeben.

Eine Durchschrift der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

Artikel 3

Die Angebote müssen bei der SENPA, calle Beneficencia 8, 28004 Madrid, Spanien, bis spätestens am 5. Oktober 1990 um 14.00 Uhr (Ortszeit) eingehen.

Ein Angebot ist nur zulässig, wenn dieses von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht wird, die im Sektor Olivenöl eine Tätigkeit ausübt und am 31. Dezember 1989 in einem Mitgliedstaat zu diesem Zweck in ein öffentliches Register eingetragen ist.

Außerdem darf sich das Angebot des Bieters höchstens auf 1 000 Tonnen erstrecken.

Artikel 4

(1) Die Angebote erfolgen für ein Öl mit einem Säuregehalt von 3 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der wie nachstehend erhöht oder gesenkt wird:

- Säuregehalt bis 3 Grad :
für jeden zehntel Grad Säuregehalt von weniger als 3 Grad :
Erhöhung um 48,93 Peseten ;
- Säuregehalt mehr als 3 bis 8 Grad :
für jeden zehntel Grad Säuregehalt von mehr als 3 Grad :
Verringerung um 48,93 Peseten ;
- Säuregehalt mehr als 8 Grad :
für jeden zehntel Grad Säuregehalt von mehr als 8 Grad :
zusätzliche Verringerung um 53,51 Peseten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.

Artikel 5

Die SENPA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf jeder einzelnen Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angebotene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

Artikel 6

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises je 100 kg Öl erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am zehnten Arbeitstag nach Ablauf der für die Angebotseinreichung jeweils festgesetzten Frist. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 7

Das Olivenöl wird von der SENPA spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Mitteilung der Entscheidung

gemäß Artikel 6 verkauft. SENPA übermittelt den Lagern das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

Artikel 8

Das Olivenöl wird spätestens am 30. November 1990 übernommen.

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions beträgt 3 000 Peseten je 100 kg.

Artikel 9

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 400 Peseten je 100 kg.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission